

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 4 BAföG

I. Aufgabenstellung

Nach § 35 des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) sind „die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 4 . . . alle zwei Jahre zu überprüfen und durch Gesetz gegebenenfalls neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung sowie den Veränderungen der Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen.“

Ergänzend hierzu hat der Deutsche Bundestag anlässlich der Verabschiedung eines Änderungsgesetzes zum BAföG am 14. Juni 1973 die Bundesregierung ersucht, „den Bericht gemäß § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes – wie von der Bundesregierung angekündigt – im Herbst 1973 so früh wie möglich vorzulegen“ und in diesem Bericht darzustellen, welche Finanzmittel in den Jahren bis 1976 erforderlich sind, um die Anpassung der Freibeträge, Bedarfssätze, Vomhundertsätze und Höchstbeträge vorzunehmen.

Dieser Bericht wird hiermit gegeben. Er enthält

- einen Überblick über die Bedeutung der in § 35 genannten Sätze und Beträge für die Förderung,
- eine Darstellung der Entwicklung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie der Lebenshaltungskosten,
- eine Erläuterung hierauf bezogener Überlegungen zu einer Anpassung einschließlich der damit verbundenen Aufwendungen,
- einen Ausblick auf seitens der Bundesregierung zur Zeit geprüfte Schritte zur Verbesserung der Leistungen nach dem BAföG.

II. Bedeutung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie der Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 4 BAföG für die Förderung

1. Das Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. August 1971 gewährt einen Rechtsanspruch auf individuelle Förderung für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung,

„wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen“ (§ 1 BAföG).

Ausbildungsförderung wird gemäß § 11 Abs. 1 für den Lebensunterhalt und die Ausbildung (Bedarf) geleistet. Die Bedarfssätze sind nach den unterschiedlichen Ausbildungsstätten differenziert; sie unterscheiden sich ferner danach, ob der Auszubildende bei seinen Eltern oder auswärts wohnt (vgl. Übersicht 4). Für zusätzliche Anforderungen oder bei besonderer Belastung sind über den Regelfall hinausgehende Leistungen möglich.

2. Auf den Bedarf sind nach Maßgabe bestimmter Freibeträge Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern (in dieser Reihenfolge) anzurechnen; die Förderung erfolgt somit (mit Ausnahme der Auszubildenden an Abendgymnasien und Kollegs) familienabhängig. Der Beitrag der Familie wird durch Freibeträge vom Netto-Einkommen in zumutbaren Grenzen gehalten, die u. a. auf die Zahl, das Alter, das Ausbildungsverhältnis und bestimmte familiäre Umstände der Familienmitglieder Rücksicht nehmen. Bis zu einer bestimmten Höhe sind die Freibeträge „absolut“, d. h. erlauben eine Förderung mit dem vollen Bedarfssatz (vgl. Übersicht 5). Soweit das Einkommen der Eltern und Ehegatten die Freibeträge übersteigt, bleibt es zu 40 v. H. anrechnungsfrei, zusätzlich für jedes Kind, dem ein Freibetrag gewährt wird, um weitere 5 v. H.
3. Vom Einkommen werden neben der Einkommensteuer, Kirchensteuer und Ergänzungsabgabe auch die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sowie freiwillige Aufwendungen zur sozialen Sicherung in angemessenem Umfang abgezogen. Zur Vereinfachung bei der Berücksichtigung der Versicherungsbeiträge werden gemäß § 21 Abs. 4 BAföG vom Gesamtbetrag der Einkünfte be-

stimmte Vomhundertsätze abgezogen, die absoluten Beträge sind jedoch nach oben begrenzt (vgl. Übersicht 6).

4. Das Zusammenwirken dieser Bestimmungen für die Berechnung der Förderung hat dazu geführt, daß ein hoher Anteil von Schülern (ab Klasse 11) und Studenten Förderung erhalten konnte. Dabei lag die Masse der Förderungsfälle in den unteren und – abhängig von der Kinderzahl – mittleren Einkommensgruppen. Im Auftrage des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft durchgeführte Untersuchungen haben u. a. folgendes gezeigt:

- das durchschnittliche Jahresnettoeinkommen der Eltern von 1972 geförderten Schülern betrug im Berechnungszeitraum 12 778 DM, der Eltern von geförderten Studenten 14 051 DM. Das Durchschnittseinkommen der gesamten vergleichbaren Elterngruppen lag demgegenüber um etwa 20 v. H. höher
- bei 85 v. H. der 1972 geförderten Schüler betrug das Jahresnettoeinkommen der Eltern im Berechnungszeitraum weniger als 16 000 DM, bei 85 v. H. der geförderten Studenten weniger als 18 000 DM
- dabei ist zu berücksichtigen, daß die Eltern der nicht mit dem vollen Bedarfssatz geförderten Schüler und Studenten mit einbezogen wurden; Schüler erhielten 1972 im Durchschnitt 200 DM, Studenten 339 DM monatliche Förderung; etwa die Hälfte der Schüler und Studenten erhielten weniger als den vollen für ihre Gruppe geltenden Bedarfssatz
- bei größeren Familien wurde die entstehende Belastung angemessen berücksichtigt. In Familien mit fünf Kindern wurden Schüler noch bis zu einem Jahresnettoeinkommen der Eltern von 40 000 DM; Studenten bis zu einem Jahresnettoeinkommen von 50 000 DM gefördert; die Zahl derartiger Fälle ist jedoch verschwindend klein

— Der Anteil der Geförderten an der Gesamtzahl entwickelte sich wie folgt (in Prozent; in Klammern: absolute Zahl der Geförderten):

	1972	1973
Schüler der Sekundarstufe II (Vollzeit)	27 (223 000)	36 (317 000)
Studenten	41 (270 000)	47 (322 000)

5. Es entspricht der Anlage des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wie anderer sozialpolitischer Gesetze, daß die erreichte soziale und bildungspolitische Wirkung nur gehalten werden kann, wenn in angemessenen Zeiträumen Bedarfssätze, Freibeträge und die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 4 BAföG im Rahmen der finanzpolitischen Möglichkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden. Die Vorschrift des § 35 BAföG verlangt eine Überprüfung der genannten Sätze alle zwei Jahre, zum erstenmal also im Herbst 1973.

III. Einkommens- und Vermögensverhältnisse

Nach § 21 BAföG entspricht der Einkommensbegriff des BAföG grundsätzlich demjenigen des Einkommensteuergesetzes. Die amtliche Statistik enthält eine voll entsprechende Berichtsgröße nicht.

Die durchschnittliche Einkommensentwicklung der vom BAföG erfaßten Personenkreise wird am besten anhand der Nettolohn- und -gehaltssumme je Arbeitnehmer dargestellt. Allerdings sind in dieser Größe die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung bereits als einkommensmindernde Abzüge berücksichtigt, während dies nach § 21 Abs. 4 im BAföG anhand entsprechender Vomhundertsätze gesondert erfolgt. Daher wird zur Vermeidung einer doppelten Berücksichtigung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung im folgenden die Nettolohn- und -gehaltssumme um diese Beträge erhöht.

Nach § 24 BAföG sind für die Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten des Auszu-

Schreiben des Bundesminister für Bildung und Wissenschaft vom 13. Dezember 1973 – II A 3 – 90 – 9:

In der Anlage übermittele ich den mit Beschluß des Deutschen Bundestages vom 14. Juni 1973 erbetenen Bericht gemäß § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Der Bericht enthält eine Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie der Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und Vorschläge für eine Anpassung der genannten Sätze unter Darstellung der für die Anpassung erforderlichen Finanzmittel des Bundes und der Länder.

Die Bundesregierung ist bei ihrer Beschlußfassung über den Bericht am 12. Dezember 1973 angesichts der Risiken des Haushalts 1974 davon ausgegangen, daß die geltende Finanzplanung eine Anpassung erst zum 1. Januar 1975 erlaubt. Ich werde mich jedoch bemühen, darauf hinzuwirken, daß nach Maßgabe der Haushaltsentwicklung im Jahre 1974 und eventueller Möglichkeiten zu einer Deckung aus dem Einzelplan 31 eine Anpassung bereits zum 1. August bzw. 1. Oktober 1974 ganz oder teilweise erfolgt. Hierüber wird vermutlich während der gesetzgeberischen Arbeiten auf der Grundlage des den gesetzgebenden Körperschaften demnächst zuzuleitenden Entwurfs eines Änderungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz entschieden werden können. Dabei wird auch zu prüfen sein, ob seitens der Länder, die das Gesetz zu 35 v. H. finanzieren, entsprechende Deckungsmöglichkeiten gesehen werden.

bildenden die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgebend. Dies war bei Inkrafttreten des Gesetzes am 26. August 1971 das Jahr 1969. Die seither eingetretene Einkommensentwicklung ergibt folgendes Bild:

nige Ausnahmen bei anzurechnendem Vermögen auch die Einkommensverhältnisse so sind, daß schon von daher eine Förderung ausgeschlossen ist. Statistische Angaben über die Entwicklung der Vermögensverhältnisse in den Jahren seit 1969 liegen nicht vor.

Übersicht 1
Einkommensentwicklung

Anstieg der Netto-Lohn- und Gehaltssumme – zuzüglich Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung – je durchschnittlich beschäftigtem Arbeitnehmer ¹⁾	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in v. H.		
	1970	1971	1972
	12,5	9,9	9,8
	Veränderung gegenüber 1969 (Index 1969=100)		
	1970	1971	1972
	112,5	123,8	135,8

¹⁾ vgl. Wirtschaft und Statistik, 9/73, sowie eigene Addition der Arbeitnehmerbeiträge

Wie diese Übersicht zeigt, lag das durchschnittliche Jahreseinkommen eines Arbeitnehmers 1972 um rund 36 Prozent über demjenigen von 1969. Es erhöhte sich absolut von rund 10 700 DM im Jahre 1969 auf rund 14 500 DM im Jahre 1972.

Ebenso wie beim Einkommen sind auch bei der Vermögensanrechnung die Verhältnisse des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgebend. Eine Vermögensanrechnung setzt voraus, daß der Auszubildende, sein Ehegatte und/oder seine Eltern vermögenssteuerpflichtig sind (vgl. § 26 BAföG). Außerdem muß das anzurechnende Vermögen um mindestens 1000 DM über den in § 31 BAföG festgelegten Freibeträgen liegen. So ist es zu erklären, daß die Vermögensanrechnung, ungeachtet ihrer unbestreitbaren Bedeutung für den Einzelfall, insgesamt bisher eine völlig untergeordnete Bedeutung für die Bestimmung der Leistungen nach dem BAföG hat. Der Anteil der Förderfälle mit Vermögensanrechnung an sämtlichen Förderfällen lag 1972 bei etwa 7 Promille. Diese Quote wird auch 1973 und 1974 nicht nennenswert höher liegen. Man wird weiterhin davon ausgehen können, daß bis auf we-

2. Lebenshaltungskosten

Die Entwicklung der Lebenshaltungskosten beeinflusst den Realwert der Eltern- und Ehegatteneinkommen ebenso wie den Bedarf und die Kaufkraft der Förderungsbeträge für den Auszubildenden. Zur Quantifizierung dieser Preiseffekte werden folgende Indices verwendet:

- „Preisindex für die Lebenshaltung eines 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalts mit mittlerem Einkommen“ für die Eltern- und Ehegatteneinkommen;
- „Preisindex für die Lebenshaltung eines 2-Personen-Haushalts von Rentnern und Sozialhilfeempfängern“ für die Leistungen an die Auszubildenden, d. h. für den Bedarf des Schülers oder Studenten (einen besonderen Index für Schüler oder Studenten gibt es in der Statistik nicht; von den in der Statistik ausgewiesenen Indices entspricht dieser noch am ehesten den Verbraucher-gewohnheiten der Geförderten).

Übersicht 2 zeigt anhand des zeitlichen Verlaufs dieser Indices zwischen September 1971 und Dezember 1973, welche Steigerungen der Lebenshaltungskosten seit Inkrafttreten des BAföG eingetreten sind bzw. bis zum Ende dieses Jahres voraussichtlich eingetreten sein werden:

Übersicht 2
Entwicklung der Lebenshaltungskosten

Preisindex für die Lebenshaltung ¹⁾	1971 (15. 12.)	1972 (15. 12.)	1973 (31. 12.)
1. 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit mittleren Einkommen Entwicklung des Index (15. September 1971 = 100 ²⁾)	101,1	107,4	114,3
2. 2-Personen-Haushalt von Rentnern und Sozialhilfeempfängern Entwicklung des Index (15. September 1971 = 100 ²⁾)	101,5	108,1	114,7

¹⁾ Nach neuem Index der amtlichen Statistik

²⁾ Als Ausgangstermin wurde der 15. September 1971 gewählt, da die Förderung nach dem BAföG für einen

Teil der Schüler zum 1. August und diejenige für die anderen Schüler und die Studenten zum 1. Oktober 1971 begann.

Nach dieser Übersicht werden die Lebenshaltungskosten der BAföG-Geförderten, soweit sie durch die amtliche Statistik repräsentiert werden, und ebenso die ihrer Eltern und Ehegatten, Ende 1973 etwa 14 bis 15 Prozent über denjenigen bei Beginn des 1. Bewilligungszeitraums liegen.

IV. Überlegungen zu einer Anpassung der Leistungen

1. Finanzielle Anforderungen bei geltendem Gesetz

Zur Beurteilung der Auswirkungen möglicher Gesetzesanpassungen ist es auch wichtig, neben der Einkommens- und Preisentwicklung die voraussichtliche Entwicklung der Leistungen nach dem BAföG bei einer hypothetischen Beibehaltung der gegenwärtigen Sätze zu kennen. Sie wird durch zwei Entwicklungen bestimmt:

- konstante Freibeträge führen bei steigenden Einkommen zu einer Abnahme des Kreises der Anspruchsberechtigten ebenso wie des durchschnittlichen Förderungsbetrages,
- steigende Schüler- und Studentenzahlen sowie eine wachsende Inanspruchnahme durch die Berechtigten führen zu einer größeren Zahl von Geförderten.

Bisher haben die zuletzt genannten Faktoren zu steigenden Aufwendungen für das Gesetz geführt. Zukünftig würden sich diese beiden Entwicklungen in ihrer Wirkung weitgehend ausgleichen, so daß sich der Finanzbedarf für das BAföG bei unveränder-

tem Gesetz ab 1974 zunächst bei reichlich 2 Mrd. DM stabilisieren würde.

2. Änderungen der Bedarfssätze, Freibeträge, Vomhundertsätze und Höchstbeträge

Eine Änderung der Bedarfssätze, Freibeträge, Vomhundertsätze und Höchstbeträge ist schon aus gesetzgebungs- und verwaltungstechnischen Gründen nicht vor dem Beginn des nächsten Bewilligungszeitraums möglich, d. h. zum 1. August 1974 bei Schülern und zum 1. Oktober 1974 bei Studenten. Daher werden bei den folgenden Überlegungen zunächst diese Termine zugrunde gelegt.

a) Bedarfssätze

Die Lebenshaltungskosten der nach dem BAföG Geförderten werden nach Übersicht 2 Ende 1973 etwa 14 bis 15 v. H. über denjenigen bei Inkrafttreten des Gesetzes 1971 liegen. Eine Anhebung um 14 bis 15 v. H. würde nur den Preisanstieg bis Ende 1973 ausgleichen, jedoch noch nicht die Entwicklung der Lebenshaltungskosten bis zum Inkrafttreten der Anhebung berücksichtigen. Auf dem Hintergrund dieser Daten und Überlegungen erscheint die in der folgenden Übersicht dargestellte Anhebung der Bedarfssätze als notwendig und angemessen.

b) Freibeträge

Bei einer Anpassung der Freibeträge ist neben der Entwicklung der Lebenshaltungskosten die Frage zu berücksichtigen, in welchem Maße reale Einkommenssteigerungen bei den Eltern bzw. den Ehepartnern der Auszubildenden zur Deckung des Bedarfs

Übersicht 3

Finanzbedarf bei geltendem Gesetz

Förderungsleistungen *) (in Mrd. DM)	1972 Ist	1973	1974	1975	1976
— Bund und Länder	1597	1980	2120	2150	2080
— Bund (65 v. H. der Aufwendungen)	1026	1286	1380	1400	1350

*) Die finanziellen Leistungen von Bund und Ländern in den Jahren 1969 bis 1971 beruhen auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen (Erstes BAföG vom 17. September 1969, Honnefer und Rhöndorfer Modell für die Stu-

dienförderung, einzelne Landesregelungen) und sind daher nur grob zu schätzen. Sie beliefen sich 1969 auf ca. 443 Mio DM, 1970 auf ca. 554 Mio DM und 1971 auf ca. 791 Mio DM.

Übersicht 4

Anhebung der Bedarfssätze (DM)

Schulgattung	gegenw. Bedarfssatz		erhöhter Bedarfssatz	
	Auszubildende bei Eltern	wohnt nicht bei Eltern	Auszubildende bei Eltern	wohnt nicht bei Eltern
1. Gymnasium, Berufsfachschule, Fachoberschule ¹⁾	160	320	195	380
2. Fachoberschule, Abendhauptschule, Berufsaufbauschule, Abendrealschule	320	380	380	460
3. Fachschule, Abendgymnasium, Kolleg	320	400	380	480
4. Höhere Fachschule, Akademie, Fachhochschule, Kunsthochschule, Hochschule	340	420	410	500

¹⁾ ohne abgeschlossene Berufsausbildung

der Auszubildenden herangezogen, also angerechnet werden sollen. Wollte man die Freibeträge voll an die durchschnittliche Einkommensentwicklung anpassen, wäre eine Anhebung um den vollen Index der Nominaleinkommens-Entwicklung nötig.

Dabei ist jedoch folgendes zu berücksichtigen: sobald das Nettoeinkommen den „absoluten“ Freibetrag übersteigt, bleibt es – je nach Kinderzahl – zu 45 v. H. oder mehr anrechnungsfrei: Im „Durchschnittsfall“ einer Familie mit zwei Kindern bleiben 50 v. H. des Nettoeinkommens, soweit es den Grundfreibetrag übersteigt, anrechnungsfrei. Diese Anrechnungsregelung hat folgendes Ergebnis: Wenn die Freibeträge vom Einkommen um die Steigerungsrate der Lebenshaltungskosten angehoben werden, verbleibt den Eltern bzw. Ehepartnern der Geförderten etwa die Hälfte des Zuwachses des realen Nettoeinkommens. Es scheint demnach gerechtfertigt, auch die Anpassung der Freibeträge an der Entwicklung der Lebenshaltungskosten zu orientieren.

Aus technischen Gründen (Vorlage der Steuerbescheide) erfolgt die Berechnung in der Regel aufgrund der Einkommensverhältnisse des vorletzten Kalenderjahres; für den 1. Bewilligungszeitraum (1971/1972) waren also die Einkommen im Jahr 1969 maßgebend, für 1974/1975 werden es die von 1972 sein. Die erste Festsetzung der Freibeträge 1971 erfolgte jedoch unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Entwicklung seit 1969 und im Hinblick auf die Verhältnisse des Jahres 1971. Daher ist für die Anpassung der Freibeträge – wie bei den Bedarfssätzen – die Entwicklung seit 1971 zugrunde zu legen.

c) Vomhundertsätze und Höchstbeträge

Zum Ausgleich der seit Inkrafttreten des Gesetzes eingetretenen Änderungen in den Beitragssätzen und Bemessungsgrenzen bei der Rentenversicherung sowie den durchschnittlichen Beitragssätzen für die Pflichtmitglieder aller Krankenkassen sind folgende Anpassungen erforderlich:

Übersicht 5
Anhebung der Freibeträge
(DM)

	gegenwärtiger Freibetrag	erhöhter Freibetrag
Grundfreibetrag Elterneinkommen (nicht geschieden, nicht dauernd getrennt lebend)	800	960
Grundfreibetrag bei Doppelverdienern	130	160
Grundfreibetrag für andere alleinstehende Elternteile	500	600
Freibetrag für andere Unterhaltsberechtigte	270	320
Freibetrag für Kinder/Ehegatten in der Ausbildung (einschließlich des Antragstellers selbst)	50	60
Freibetrag für Kinder unter 15 Jahren	200	240
Freibetrag für Kinder über 15 Jahren	270	320
Freibetrag für den Ehegatten	500	600
Freibetrag für Einkommen bei Auszubildenden der Schulgattungen (vgl. Übersicht 4)		
1	75	100 ¹⁾
2	100	150 ¹⁾
3 und 4	125	200 ¹⁾
Freibetrag für Waisenrente	90	120 ¹⁾
Freibetrag für Kinder des Auszubildenden	175	200 ¹⁾

¹⁾ durch Änderungsgesetz zum BAföG und AFG vom 14. November 1973 (BGBl. I S. 1637) bereits gültige Sätze

Übersicht 6
Anhebung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge ¹⁾ Fallgruppen nach § 21, (4)

	gegenwärtig	angepaßt
1. Rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer	15 v. H. (bis 3200 DM)	16 v. H. (bis 4400 DM)
2. Nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer	9 v. H. (bis 1900 DM)	11 v. H. (bis 3000 DM)
3. Nichtarbeitnehmer und von der Versicherungspflicht befreite Arbeitnehmer	25 v. H. (bis 5400 DM)	29 v. H. (bis 8000 DM)

¹⁾ basierend auf Angaben des BMA

Die Bundesregierung wird Ausmaß und Zeitpunkt der Erhöhung nach näherer Prüfung der gegebenen Möglichkeiten – auch im Zusammenhang mit anderen Änderungen des Gesetzes – vorschlagen. Unter der Voraussetzung der oben erwogenen Erhöhung der Bedarfssätze, Freibeträge und Vomhundertsätze wird im Folgenden beispielhaft berechnet, welcher Finanzaufwand bis 1976 erforderlich wäre, wenn die Erhöhungen zum 1. August bzw. 1. Oktober 1974 vorgenommen würden.

Die Anzahl und die Quoten der geförderten Schüler und Studenten würden folgende Entwicklung zeigen: Die Erhöhung der Anteile der geförderten Gruppen, die trotz der vorgesehenen 50prozentigen Anrechnung des realen Einkommensanstiegs zu erwarten ist, beruht auf folgenden Faktoren:

- überproportionaler Anstieg bei der Zahl von Schülern und Studenten aus niedrigeren Einkommensschichten,
- steigende „Ausschöpfungsquote“, d. h. wachsende Inanspruchnahme der Förderung durch diejenigen, die förderungsberechtigt sind.

Um die finanziellen Konsequenzen alternativer Bedarfssatz- und Freibetragsanpassungen abschätzen zu können, ist es für die Entscheidungen von Regierung und Parlament von Bedeutung, die entsprechenden Sensitivitäten zu kennen. Für den Bereich, innerhalb dessen Alternativen realistischerweise angesetzt werden können, gelten folgende Zusammenhänge:

Übersicht 7

Finanzbedarf (Mio DM)

	1974	1975	1976
1. Bei Anhebung zum 1. August bzw. 1. Oktober 1974	2350	3200	3250
1. a) davon Bund	1530	2080	2110
2. Mehrbedarf gegenüber Beibehaltung	230	1050	1170
2. a) davon Bund	150	680	760

Bei diesen Berechnungen ist die Frage der „Verzahnung“ mit der zum 1. Januar 1975 vorgesehenen Reform des Familienlastenausgleichs (Kinderentlastungsgeld), insbesondere die Form der Berücksichtigung der für die Kinder gezahlten Beiträge der öffentlichen Hand, noch nicht einbezogen.

Übersicht 8

Gefördertenzahlen und Gefördertenquoten

	1972	1973	1974	1975	1976
1. Geförderte Schüler insgesamt (i. T.)	223	317	384	430	454
2. Anteil der geförderten Schüler an der Gesamtzahl der S II-Schüler (Vollzeit) (in v. H.)	27	36	41	43	43
3. Geförderte Studenten insgesamt (i. T.)	270	322	360	390	426
4. Anteil der geförderten Studenten an der Gesamtzahl der Studenten (in v. H.)	41	47	47	48	49

Übersicht 9

Sensitivitäten

Änderung des Gesetzes	Änderung der Gesamtaufwendungen
1. Erhöhung der Bedarfssätze um 1 v. H.	+ 1,2 v. H.
2. Erhöhung der Freibeträge um 1 v. H.	+ 0,7 v. H.
3. Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge um 1 v. H.	+ 1,9 v. H.

Variationen, die nur den Kreis der Schüler oder nur den Kreis der Studenten betreffen sollen, sind mit dem jeweiligen Anteil dieser Gruppen an den Ge-

samtaufwendungen zu gewichten. Er beträgt bei den dargestellten Überlegungen etwa 35 Prozent für die Schüler und 65 Prozent für die Studenten.

V. Seitens der Bundesregierung zur Zeit geprüfte Schritte zur Verbesserung der Leistungen nach dem BAföG

Die Bundesregierung sieht in den unter IV. dargestellten Überlegungen zur Anpassung der Bedarfssätze, Freibeträge, Vomhundertsätze und Höchstbeträge einen geeigneten Weg zur Anpassung der Leistungen nach dem BAföG. Die erforderlichen Mittel (vgl. Übersicht 7) sind in der Finanzplanung ab 1. Januar 1975 vorgesehen.

Die Bundesregierung hält es aus sozial- und bildungspolitischen Erwägungen wie auch in Anbe-

tracht des enormen Anwachsens der Leistungen nach dem BAföG für geboten, die bisher ausschließlich als Zuschuß gewährte Förderung der Studenten durch eine Förderung zu ersetzen, die auch einen Darlehensanteil enthält. Die Bundesregierung wird im Entwurf des Änderungsgesetzes zum BAföG hierzu einen Vorschlag machen.

Bei der hier gegebenen Darstellung konnte die Neuordnung des Familienlastenausgleichs durch die vorgesehene Einführung eines Kinderentlastungsgeldes ab 1. Januar 1975 bei der Festsetzung der Beträge und Sätze nach dem BAföG noch nicht berücksichtigt werden.